



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 48/18

Luxemburg, den 17. April 2018

Urteil in der Rechtssache C-441/17
Kommission / Polen (Waldgebiet Białowieża)

Die Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, die Polen im Natura-2000-Gebiet Puszcza Białowieża durchführt, sind unionsrechtswidrig

Das Natura-2000-Gebiet wird dadurch nämlich teilweise zerstört

Im Natura-2000-Gebiet Puszcza Białowieża (u. a. Forstbezirke Białowieża, Browsk und Hajnówka) kommen natürliche Lebensräume und Lebensräume bestimmter Tier- und Vogelarten vor, deren Schutz prioritär ist. Die Kommission stimmte deshalb 2007 gemäß der Habitatrichtlinie¹ der Ausweisung des Gebiets als „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ zu. Das Gebiet ist außerdem gemäß der Vogelschutzrichtlinie² als „besonderes Schutzgebiet“ für Vögel ausgewiesen. Nach Auffassung der Kommission handelt es sich um einen der am Besten erhaltenen Naturwälder Europas. Charakteristisch sind eine Vielzahl alter Bäume, die zum Teil über hundert Jahre alt sind, und große Mengen an Totholz.

Aufgrund der beständigen Ausbreitung des Buchdruckers³ genehmigte der polnische Umweltminister 2016 für den Zeitraum von 2012 bis 2021 nahezu eine Verdreifachung des Holzeinschlags allein im Forstbezirk Białowieża sowie Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung (z. B. Sanitärhiebe, Aufforstungen und Verjüngungsschnitte) in Gebieten, die bis dahin von jeglichen Eingriffen ausgenommen waren. 2017 erließ der Generaldirektor der Staatsforste für die drei Forstbezirke Białowieża, Browsk und Hajnówka dann die Entscheidung Nr. 51 „über den Einschlag vom Buchdrucker befallener Bäume und das Einholen von Bäumen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder ein Brandrisiko darstellen, in allen Altersklassen der Waldbestände der Forstbezirke ...“. Daraufhin wurde in den genannten drei Forstbezirken auf einer Fläche von etwa 34 000 Hektar des sich über 63 147 Hektar erstreckenden Natura-2000-Gebiets Puszcza Białowieża mit der Beseitigung trockener und vom Buchdrucker befallener Bäume begonnen.

Da die Kommission der Ansicht war, dass sich die polnischen Behörden nicht vergewissert hätten, dass die Waldbewirtschaftungsmaßnahmen nicht das Natura-2000-Gebiet Puszcza Białowieża als solches beeinträchtigten, hat sie am 20. Juli 2017 beim Gerichtshof Klage erhoben, mit der sie die Feststellung begehrt, dass Polen gegen seine Verpflichtungen aus der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie verstoßen habe⁴.

Mit seinem heutigen Urteil **stellt der Gerichtshof fest, dass Polen gegen seine Verpflichtungen aus der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie verstoßen hat.**

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7) in der zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. 2013, L 158, S. 193) geänderten Fassung.

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010, L 20, S. 7) in der durch die Richtlinie 2013/17 geänderten Fassung.

³ Käferart, die als Schädling hauptsächlich Fichten befällt.

⁴ Außerdem hat die Kommission beantragt, Polen aufzugeben, bis zum Erlass des Urteils zur Hauptsache – außer im Fall einer Bedrohung für die öffentliche Sicherheit – die Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung in bestimmten Lebensräumen und Waldbeständen sowie die Beseitigung von über hundert Jahre alten toten Fichten und das Fällen von Bäumen im Rahmen der Ausweitung der Holzgewinnung im Gebiet Puszcza Białowieża zu beenden. Ergänzend hat sie beantragt, dass bei einer Missachtung der ausgesprochenen Anordnungen ein Zwangsgeld auferlegt werden können soll. Mit Beschluss vom 20. November 2017 hat der Gerichtshof dem stattgegeben.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass die Habitatrichtlinie eine ganze Reihe besonderer Verpflichtungen und Verfahren vorsieht, die darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von Interesse für die Union zu bewahren oder gegebenenfalls wiederherzustellen, um das allgemeinere Ziel der Richtlinie, ein hohes Niveau des Umweltschutzes für die gemäß der Richtlinie geschützten Gebiete zu gewährleisten, zu verwirklichen. Die Genehmigung eines Plans oder Projekts darf daher nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung, mit der das Projekt genehmigt wird, Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich der Plan oder das Projekt nicht dauerhaft nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt. Der Gerichtshof stellt fest, dass die polnischen Behörden im vorliegenden Fall nicht über alle relevanten Daten verfügten, um die Auswirkungen der Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung auf das Natura-2000-Gebiet Puszcza Białowieska beurteilen zu können, und somit vor dem Erlass der Entscheidung von 2016 und der Entscheidung Nr. 51 keine angemessene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt haben. Sie haben deshalb gegen ihre Verpflichtungen aus der Habitatrichtlinie verstoßen. Die Verträglichkeitsprüfung, die die polnischen Behörden 2015 durchgeführt haben⁵, war nicht geeignet, jeglichen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der schädlichen Auswirkungen der Entscheidung von 2016 auf das Natura-2000-Gebiet Puszcza Białowieska auszuräumen.

Sodann prüft der Gerichtshof, ob sich die Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung schädlich auf die im Natura-2000-Gebiet Puszcza Białowieska geschützten Lebensräume und Arten auswirken und somit das Gebiet als solches beeinträchtigen können. Er stellt fest, dass die beanstandeten Entscheidungen keine Beschränkungen hinsichtlich des Alters der Bäume oder der Bestände, auf die sich die Maßnahmen beziehen, insbesondere in Abhängigkeit vom Lebensraum, in dem sich die Bestände befinden, enthalten. Darüber hinaus ist der Einschlag von Bäumen aus Gründen der „öffentlichen Sicherheit“ nach den beanstandeten Entscheidungen zulässig, ohne dass insoweit konkrete Voraussetzungen bestimmt werden. Nach Auffassung des Gerichtshofs lässt das Vorbringen der Republik Polen nicht den Schluss zu, dass die Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung durch die Erforderlichkeit der Eindämmung der Ausbreitung des Buchdruckers gerechtfertigt werden könnten.

Der Gerichtshof stellt weiter fest, dass die Durchführung der Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung zur Zerstörung eines Teils des Natura-2000-Gebiets Puszcza Białowieska führt. Anders als die Republik Polen geltend macht, können die Maßnahmen deshalb keine Maßnahmen zur Erhaltung dieses Gebiets sein. Nicht der Buchdrucker ist im Bewirtschaftungsplan von 2015⁶ als potenzielle Gefahr für das Natura-2000-Gebiet Puszcza Białowieska als solches identifiziert worden, sondern die Entfernung von ihm befallener hundertjähriger Fichten und Kiefern.

Der Gerichtshof gelangt zu dem Schluss, dass die Entscheidung von 2016 und die Entscheidung Nr. 51 zwangsläufig zur Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestimmter xylobionter Käfer führen, die durch die Habitatrichtlinie als streng zu schützende Tierarten von Interesse für die Union geschützt sind.

Zur Vogelschutzrichtlinie stellt der Gerichtshof fest, dass die Mitgliedstaaten danach die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller wildlebenden Vogelarten zu treffen haben. Dazu gehört insbesondere das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern und ihres absichtlichen Störens (insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit), sofern sich diese Störung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt. Die Entscheidung von 2016 und die Entscheidung Nr. 51, deren Durchführung zwangsläufig zur Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betreffenden Vogelarten führen würde, enthalten keine

⁵ 2015 von der Regionaldirektion der Staatsforste Białystok (Regionalna Dyrekcja Lasów Państwowych w Białymstoku) für die geplanten Maßnahmen durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung.

⁶ Am 6. November 2015 nahm der Regionaldirektor für Umweltschutz von Białystok (Regionalny Dyrektor Ochrony Środowiska w Białymstoku) einen Bewirtschaftungsplan (Zadań Ochronnych) an, in dem für die drei Forstbezirke Białowieża, Browsk und Hajnówka die Erhaltungsziele- und -maßnahmen hinsichtlich des Natura-2000-Gebiets Puszcza Białowieska festgelegt sind.

konkreten, spezifischen Schutzmaßnahmen, mit denen gewährleistet wäre, dass von ihrem Anwendungsbereich absichtliche Eingriffe in das Leben und den Lebensraum dieser Vögel ausgeschlossen sind und dass die genannten Verbote tatsächlich beachtet werden.

Folglich hat der Gerichtshof der Klage der Kommission in vollem Umfang stattgegeben.

HINWEIS: Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*